

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 29 (1977)
Heft: 15

Artikel: Rundfunk in der BRD : parteipolitisch dominiert
Autor: Zytur, Cordula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-933024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rundfunk in der BRD: parteipolitisch dominiert

Die Beobachtung ist nicht neu, dass sich in den verschiedenen Staaten, wenn auch mit gewissen Zeitverschiebungen und jeweils der Mentalität entsprechend abgewandelt, gewisse politische Phänomene parallel abspielen – zumindest auf Europa trifft das zu. So auch in Fragen des europäischen Rundfunks, wo es offenbar nicht anders ist, denn wenn am 6. Juli an gleicher Stelle dieser Zeitschrift (13/77, S. 5–9) über den österreichischen Rundfunk vom «Sturm aufs Monopol» gesprochen wurde, so ist man geneigt, ein Fazit zum aktuellen Stand des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland ganz ähnlich zu formulieren. Erstaunlich eigentlich, wenn man bedenkt, dass die vielkritisierten, für die Diskussion bundesrepublikanischer Rundfunkfragen aber wohl dennoch unvermeidlichen «Mainzer Tage der Fernsehkritik» bereits 1971 unter dem Motto «Ende eines Monopolbewusstseins» gestanden haben, zumal die Themenwahl dieser jährlichen ZDF-Veranstaltung nicht unbedingt avantgardistisch zu sein pflegt. Somit möchte man eher an das frühzeitige Bereden der «Monopolisten» einer kommenden Katastrophe glauben, die nur noch halb so schlimm erscheint, wenn man sie wenigstens schon mal verbal in den Griff bekommen hat. Und als vorweggenommenes Resümée dürfte sich auch heute noch ein Satz anbieten, der ebenfalls an dieser Stelle – nur vor einem Jahr bereits – gestanden hat: «In der Bundesrepublik Deutschland ist es dabei geblieben, dass der Streit über das politisch Richtige und Vernünftige zuletzt nicht politisch, sondern juristisch ausgetragen wird» (ZOOM-FB 6/76, S. 7) – übrigens eine Folge historischer Entwicklung in Deutschland, nach der Politiker wie andere führende Persönlichkeiten in der Regel «gelernte» Juristen sind.

Leider muss man nach den neusten Entwicklungen diesen Satz dahingehend verschärfen, dass den Rundfunk betreffende Entscheidungen nicht nur nicht politisch ausgetragen werden, sondern zunehmend parteipolitisch, und das ist durchaus nicht dasselbe. Will man mit Lessings «Minna von Barnhelm» sprechen, wonach ein jeder am häufigsten gerade von dem redet, was er nicht hat, so wäre dennoch ein derartiges vorweggenommenes Fazit möglich: Dass nämlich auch hierzulande das Monopol, das heisst der öffentlich-rechtliche Rundfunk, bedroht ist; denn die Reden über Wert, Unersetzbarkeit, Unerschütterlichkeit, Reformierbarkeit des öffentlich-rechtlichen Systems häufen sich beängstigend. Gefragt oder ungefragt: Jeder auf den zahllosen Akademietagungen, Seminaren, Wochenendveranstaltungen zu rundfunkpolitischen Fragen fühlt sich zur Verteidigung dieses Systems aufgerufen. Will man die Gründe für die sich hinter allen Verteidigungsansprüchen versteckte oder verspürte Bedrohung dieses Monopols in Schlagworten benennen, so bieten sich uralte wie relativ junge gleichermassen an, als da sind: zunehmender Parteieneinfluss, Proporzangelegenheiten, Gerichtsbeschlüsse statt Programmverantwortung, technische Neuerungen beziehungsweise neue Medien und anderes mehr.

Von den politischen Parteien lahmgelegt

Sämtliche mit solchen Schlagworten genannten oder auch nicht benannten Gründe für eine Bedrohung des Monopols öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der BRD überlappen sich allerdings derart, dass kaum auszumachen ist, was jeweils Ursache, was Wirkung ist. Nur eines ist sicher: Fast alle anzuführenden Fälle und Gründe lassen sich an einer der in der ARD zusammengefassten Landesrundfunkanstalten – dem Norddeutschen Rundfunk (NDR) – exemplifizieren. (Merkwürdigerweise übri-

gens geht es bei diesen Fragen ganz selten direkt auch um das Zweite Deutsche Fernsehen, obwohl auch das schliesslich eine, wenn auch bundesweit ausstrahlende öffentlich-rechtliche Anstalt ist.) Die ARD ist das ältere, aber auch kompliziertere Gebilde des Zusammenschlusses an sich souveräner Länderanstalten, die sich nicht nur auf ein Fernseh-Gemeinschaftsprogramm zu einigen hat, sondern auch auf sonstige Gemeinschaftsaufgaben, die einen internen Finanzausgleich per Verwaltungsvereinbarung ebenso zur Voraussetzung haben wie den übergeordneten Staatsvertrag der Länder zu diesem Finanzausgleich.

Vielleicht zeigt sich in der Gründung des ZDF dennoch so eine Art Staatsfernsehen, obwohl die Einführung des sogenannten Adenauer-Fernsehens am Einspruch einiger Bundesländer scheiterte; dennoch wurde hier das Prinzip Staatsunabhängigkeit durchbrochen, und mit der offiziell genehmigten Vorherrschaft politischer Parteien, staatlicher Exekutive und Legislative in den Aufsichtsgremien des ZDF (samt inzwischen installierter Sympathisanten- und Freundeskreise) scheint hier so etwas wie eine obrigkeitlich genehmigte Ruhe eher möglich als bei der ausgesprochen föderalistischen ARD.

Einflussnahme staatlicher oder parteipolitischer Stellen ist beim NDR allerdings bereits mit dem Staatsvertrag über die Errichtung der Anstalt strukturell im Gesetz verankert (wie beim Westdeutschen Rundfunk übrigens auch, der ja als zweites «Teilstück» nach Trennung des NWDR 1955 entstand) und hat in den letzten Jahren bereits zu einer Reihe von Krisen geführt. Wiederholt wurde die Anstalt praktisch lahmgelegt, weil der Verwaltungsrat des NDR etwa, bestehend aus acht Mitgliedern von denen je vier der CDU und der SPD angehören, es bei Streitfällen zu einem Patt kommen lassen kann und dies auch tat, beispielsweise bei der letzten Intendantenwahl. Der schliesslich dennoch mit Hilfe eines Kompromisses gewählte Intendant, Martin Neuffer, kam sehr bald in grösste Schwierigkeiten, weil dieses Parteien-Patt natürlich auch spielte bei Abschluss zustimmungspflichtiger Verträge, die schliesslich nur noch zustandekommen konnten, indem der Intendant (formal gesetzeswidrig) solche Verträge allein mit vier Verwaltungsratsmitgliedern und der im Streitfall doppelt zählenden Stimme des Vorsitzenden zuwege brachte. Derartige Vorgänge, wie die beim NDR und die staatlich und parteipolitisch majorisierte Zusammensetzung des Rundfunkrats, waren Anlass einer Reihe von Grundsatzprozessen, die von NDR-Organen selbst oder, anlässlich der NDR-Vorgänge, von anderen angestrengt wurden und die zu Musterprozessen wurden oder werden. Das heisst, sie dürften (noch nicht alle sind bereits abgeschlossen) Gültigkeit auch für die übrigen Anstalten bekommen, vornehmlich für den WDR, aber auch sonst, denn staatliche oder halbstaatliche Einflussnahme ist längst, mehr oder weniger offen, bei sämtlichen Anstalten zum Grundübel geworden.

Als Hauptbeispiel ist hier die Klage der evangelischen Kirche zu nennen, zu der es nach lange vorliegenden Gutachten (Professor Kewenig für die katholische Kirche; die Professoren Langenbacher, Sontheimer und Starck für die evangelische Seite) am 20. Mai 1976 kam. Da als Kläger in einer Sache, in der es zunächst nur um die Klärung der Frage geht, ob die Zusammensetzung des NDR-Rundfunkrats überhaupt noch den Vorschriften des NDR-Gesetzes entspricht und darüber hinaus nicht gar verfassungswidrig ist, nur ein von den beklagten Umständen Betroffener sein kann, ist die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins in die Bresche gesprungen. Sie ist vor das Verwaltungsgericht des Landes gezogen und zugleich vor das Bundesverwaltungsgericht Karlsruhe, das klären soll, ob bei der Wahl des letzten NDR-Rundfunkrats gegen Artikel 4 und 5 des Grundgesetzes (Rundfunkfreiheit) verstossen wurde und ob Nichtbeachtung des Staatsvertrags über den NDR und somit Verfassungswidrigkeit vorliegt. Zwar sind die Verhältnisse nicht überall so extrem wie beim NDR, wo nicht mal mehr Kirchenvertreter in den Gremien sind, also Vertreter einer der zweifellos grössten gesellschaftlich relevanten Gruppen, die nach dem Grundgesetz an der Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligt sein sollen. Dennoch muss betont werden, dass die Klägerin hier nur stell-

vertretend gehandelt hat, einmal natürlich für sämtliche evangelische Landeskirchen, dann für die katholische Kirche und darüberhinaus für die übrigen gesellschaftlichen Gruppen. (Übrigens ist die erste, sogenannte Anfechtungsklage vom Verwaltungsgericht Schleswig im September 1976 in erster Instanz abgewiesen worden; die Klage wurde einerseits für zulässig erachtet, andererseits einzelnen gesellschaftlichen Gruppen das Recht, auf dem Klagewege eine rechtmässige Besetzung der Gremien zu erzwingen, bestritten. Damit sind allerdings weder weitere Instanzengänge ausgeschlossen noch die Verfassungsbeschwerde erledigt.)

Beim NDR alles immer im Konzentrat

Ohne weiter auf die Organklage des NDR-Intendanten einzugehen (dem Anfang Juli bescheinigt wurde, dass eine von ihm getätigte Vertragsverlängerung auch ohne die Mitwirkung der CDU-Verwaltungsratsmitglieder rechtsgültig war) oder weitere Verfahren in Fragen der Rechtsaufsicht über die Anstalt zu nennen, lassen sich weitere NDR-«Spektakel» aus jüngster Zeit mit dem Ziel anführen, auch zur Lage des bundesrepublikanischen Rundfunks allgemein wesentliches auszusagen. Im Herbst 1976 zum Beispiel ereignete sich im NDR-Bereich die sogenannte Brokdorf-Affäre. Dabei ging es um die Berichterstattung des Senders über Demonstrationen gegen den Bau eines Atomkraftwerks in Brokdorf (Schleswig-Holstein), gegen die Politiker des CDU-regierten Landes protestierten. Nun hat es Ähnliches schon immer und überall gegeben, und Vertreter sämtlicher Parteien sind in ihren Protesten nicht zimperlich, wenn sie sich oder ihre Politik in «ihrem» Sender nicht angemessen dargestellt sehen. In Bezug auf gleichartige Fälle sei erinnert an die Beschwerden, die Studentenrevolten Ende der sechziger, Anfang der siebziger Jahre seien überhaupt erst richtig zur Entfaltung gekommen wegen der ausführlichen Berichte über sie in Hörfunk und Fernsehen; oder nach Sendungen über die Vorgänge um den Atomkraftwerkbau in Wyhl gab es Proteste vor allem vom Südwestfunk beziehungsweise den dort zuständigen Politikern. Im Bereich des NDR jedoch gab es zwei Besonderheiten (die allerdings als Extremfälle die Möglichkeit ähnlicher Vorgänge in den übrigen Anstalten nur noch deutlicher machen):

Erstens gab es im Brokdorf-Fall äusserst frühzeitige Versuche von Politikern, Einfluss auf die Programmgestaltung des NDR zu nehmen, etwa per Hinweis auf so bezeichnete professionelle Baustellenbesetzer, deren Existenz man bei Berichten einkalkulieren beziehungsweise eben in Gedanken an sie eine gezielte Auswahl treffen sollte bei der Berichterstattung. Und – das wichtigste dabei – derlei «Hinweise» sollen vom schleswig-holsteinischen Innenminister gekommen sein, der zu der Zeit Verwaltungsratsvorsitzender des NDR war. Es ist weniger von Belang, wie weit die publizierten Vorwürfe und Gegenvorwürfe genau der Wahrheit entsprechen. Wichtiger ist: Die übermässige Verquickung staatlicher Aufgaben mit Funktionen in den Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten wird an solchem Beispiel in ihren negativen Folgen für die Unabhängigkeit des Rundfunks überdeutlich.

Zweitens fasste der NDR-Verwaltungsrat den Beschluss, die Abschriften sämtlicher Sendungen eines Monats, die das Thema Brokdorf zum Inhalt hatten, vorgelegt zu bekommen zwecks Überprüfung, ob in ihnen gegen den Staatsvertrag des Senders verstossen worden sei. Auch das ist im Prinzip weder ein einmaliger noch ein illegitimer Vorgang. Beim NDR ist der Verwaltungsrat gehalten, die Einhaltung der Sendegrundsätze zu überwachen (bei anderen Sendern sind das andere Gremien); nur ist bisher noch nirgendwo das Sendematerial von Hörfunk *und* Fernsehen eines *gesamten* Monats überprüft worden (machte desgleichen Schule, könnte man mühelos die gesamte Programmtätigkeit eines Senders lahmlegen); vor allem aber zeigt es, wie weit Politiker in einen Sender «hineinregieren» können, sofern sie sich «schlecht weggekommen» fühlen in den Programmen und sofern sie nur genügend Hebel in der Hand haben, um derart gravierend eingreifen zu können, so dass sie einen Sender fast aus den Angeln heben können.

Gebühren – ein politischer Preis

Der nächste Eklat im NDR liess nicht lange auf sich warten. Zunächst schien es eine Angelegenheit der ARD, nämlich die Verständigung über den für 1978 neu auszuhandelnden Finanzausgleich zu sein. Den aktuellen Stand des Rundfunks in der BRD betreffend ist hier zunächst einzuflechten, dass ganz allgemein – sowohl vom ZDF wie den ARD-Anstalten – mit einer Gebührenerhöhung für das Jahr 1978 gerechnet wurde. Es scheint, dass eine solche Anpassung an den Preisanstieg der letzten Jahre auf allen Gebieten spätestens zu der Zeit gerechtfertigt gewesen wäre (trotz mancher Verschleierungstaktik in Bezug auf vorhandene Gelder und einer gewissen Art von «Schausparen» der Anstalten in den letzten Jahren). Nach dem nunmehr vorliegenden Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) ist eine solche Anpassung frühestens für Mitte 1979 zu erwarten. Automatisch wurde damit bei den ARD-Gesprächen im Juni der NDR zum Haupthindernis für eine Einigung über einen neuen Finanzausgleich.

Der NDR gehört im ARD-Verbund zu den sogenannten gebenden Anstalten, die den kleinen Sendern ermöglichen, ihren Programmaufträgen für das gemeinsam ausgestrahlte Erste Fernsehen anteilmässig nachzukommen. Dennoch, obwohl eben dem NDR drei (Gebühren-)Einzugsbereiche zur Verfügung stehen, gehört er seit langem zu den ärmsten Sendern, wofür es eine Reihe von (auch historisch bedingten) Gründen gibt. Unter anderem aber werden an ihn als Dreiländer-Anstalt auch dreifache Anforderungen gestellt – gerade von Politikern, die dann andererseits das Finanzgebaren ihrer Anstalt bekritteln und eine Gebührenerhöhung aus Rücksicht auf negative Reaktionen ihrer potentiellen Wähler verweigern. Alle Landesoberhäupter wünschen sich gern ausreichend im Rundfunk gewürdigt, und das heisst dann für den NDR beispielsweise drei Landes-Studios unterhalten, oder auch ein eigenes Rundfunkorchester (Hamburg); dergleichen schmeichelt dem Ehrgeiz der Landesfürsten. Somit ist es nicht verwunderlich, dass der NDR diesmal keine Übergangslösung mehr wünschte, sondern eine Kündigung des Finanzausgleichs. Das bedeutete aber, dass mindestens eines «seiner» drei Länder auch den Staatsvertrag kündigen müsste. Dazu aber kam es nicht. Obwohl man in den Länderregierungen die Finanzmisere des NDR konstatierte (teils natürlich zur Kritik am Sender umgemünzt), liess man den Kündigungstermin verstreichen – den 30. Juni –, ohne etwas zu tun. (Wie man mit der NDR-Misere nun dennoch weiterwirtschaftet, bleibt der ARD überlassen.) Knapp einen halben Monat später aber (am 14. Juli), kündigte der schleswig-holsteinische Ministerpräsident Stoltenberg an, man, das heisst eines der drei Länder, also er beziehungsweise Schleswig-Holstein, werde den Staatsvertrag über den NDR zum nächstmöglichen Termin kündigen, also Mitte 1979 mit Wirkung für 1980. Gründe: schlechte Finanzlage des NDR, Unausgewogenheit des Programms und anderes. Geht man einmal davon aus, dass es dazu kommen wird, hätte das natürlich nicht nur Folgen für den NDR, aus dem vielleicht drei Einzelsender oder ein «roter» Sender Hamburg und ein CDU-freundlicher Sender Kiel/Niedersachsen würden. Es hätte auch noch völlig unübersehbare Folgen für den ARD-Verbund und damit auch für das ZDF. Denn ändert sich eine Institution in einem fest umrissenen gesellschaftlichen Bereich, berührt das natürlich auch alle übrigen Einrichtungen dieses Kreises.

Chance für die Privaten und die Kommerziellen?

Bei diesen Verlautbarungen einer Kündigungsabsicht im Norden der BRD wird man den Verdacht nicht los, dass so manche Gründe nur vorgeschoben sind, wenn Stoltenberg von den finanziellen Schwierigkeiten des NDR spricht. Es wird längst vermutet, dass er sich seinen eigenen Haussender, in diesem Fall Kiel, schaffen möchte. Vor Jahresfrist war es der Bayerische Rundfunk, der gern aus dem ARD-Verband ausgeschieden wäre, und es scheint, dass die Bayern dafür nunmehr einen Ausweg gefunden haben; denn dass bayerische Staatsregierung wie CSU es aufgegeben

hätten, ihren Separatismus weiterzuverfolgen, scheint unwahrscheinlich. Der Bayerische Rundfunk macht demnächst in seinem Dritten Fernsehen ein Vollprogramm und präsentiert damit seinen Polit-Vormündern ein eigenes Bayerisches Fernsehen, in dem ganz sicher ausreichend Platz für Selbstdarstellungen sein dürfte. Wenn aber Stoltenberg davon spricht, dass der NDR von Grund auf zu reformieren sei, ist der private Unternehmer nicht weit.

Um es anders zu umschreiben: Neue Medien, vor allem Kabelfernsehen, lohnen sich zur Zeit nur da, wo einfach wegen ungünstiger geographischer oder baulicher Lage mit einer Verkabelung vorhandene Programme (auch jeweils die der angrenzenden Ausländer) störungsfrei an den Empfänger gebracht werden können oder könnten. An solchen Ansatzpunkten aber, das heisst da, wo bestehende Teile des bisherigen öffentlich-rechtlichen Monopols in die Brüche zu gehen drohen, böte sich ganz sicher eine Chance für private Anbieter und sei's innerhalb von Kompromisskonstruktionen (Privatveranstaltung in öffentlich-rechtlicher Kontrolle) oder etwa als kostenloses Programmangebot von Verlegern für Dritte Voll-Fernsehprogramme, die der Sender nicht bezahlen könnte) oder als eigenständiges, rein kommerzielles Unternehmen. Per Urteil ist für den bayerischen Bereich zwar dergleichen gerade noch untersagt worden, im Saarland dagegen ist noch alles offen.

Es scheinen im Augenblick auch weniger das kommerzielle Fernsehen, Kabelrundfunk oder Pay-TV eine ganz konkrete Bedrohung zu sein. Dafür ist noch viel zu ungeklärt, wie und von wem dergleichen bezahlt werden könnte und woher die Programme kommen sollten, die dann auch Zuschauer (Hörer) anlocken würden. Viel gefährlicher scheint im Moment noch die Drohung mit dem Privatrundfunk, die stets dann ertönt, wenn Einzelgruppen (übrigens auch die Kirche) sich im bestehenden Programm ungenügend oder falsch repräsentiert finden. Statt also dann mitzuarbeiten an der «besten aller möglichen Rundfunkorganisationen», was fruchtbar für alle Beteiligten wäre, wird mit der Flucht zum eigenen Sender gedroht. Das scheint somit letztendlich auch Sinn und Zweck der Kieler Erklärungen Ehe eine Kündigung der ARD-Gemeinschaft rechtskräftig würde, wären die Landtagswahlen in Schleswig-Holstein gelaufen. Mit der Drohung aber hat man vielleicht noch ein paar Rundfunkleute mehr zur Unterwürfigkeit gebracht, und das kann unter Umständen dem Wahlerfolg nicht schaden.

Als nunmehr endgültiges Fazit möchte man deshalb auch nennen: über gewollten oder erfolgten Einfluss der Parteien auf den «staatsunabhängigen» Rundfunk wurde gestritten, seit er besteht; der Verdacht jedoch, dass solch schädlicher Einfluss ermöglicht, gefördert oder erst hervorgerufen wird durch allzu bereites Entgegenkommen der Rundfunkjournalisten selber, scheint noch nie so begründet wie in den allerletzten Jahren; und somit könnte Stoltenberg, mit seinen grossen Reden durchaus erfolgreich sein, auch wenn's als Bluff gemeint war. Mir scheint die Aussicht auf eine Art Staatsrundfunk zur Zeit immer noch bedrohlicher zu sein als die Aussicht auf eine Art kommerzielles Unternehmen

Cordula Zytur

Zum 26. Mal: die Internationale Filmwoche Mannheim

(epd) Zur 26. Internationalen Filmwoche Mannheim haben der Oberbürgermeister von Mannheim, Prof. Dr. Ludwig Ratzesl, und das Direktorium des Festivals, gegenwärtig aus Fée Vaillant und Hanns Maier bestehend, für den 10. bis 15. Oktober dieses Jahres eingeladen. Wie aus der Einladung hervorgeht, sollen die im vergangenen Jahr aufgetretenen technischen Unzulänglichkeiten dadurch beseitigt werden, dass die Vorführungen wieder in dem «angestammten» Planken-Filmtheater stattfinden, das inzwischen erweitert und modernisiert wurde. Mit dem Festival verbunden ist auch in diesem Jahr der «Mannheimer Jugendfilmtest», der zum 12. Mal stattfindet. Wie die Mannheimer Pressestelle mitteilt, waren bei der «Jubiläumswochen» vom vergangenen Jahr rund 200 Journalisten anwesend, die in fast 4000 Zeitungs-, Rundfunk- und Fernseharbeiten über die 25. Filmwoche berichteten.